

gesetze, Wahrnehmung der Außenwelt, Erinnerung, Denken, Phantasie, Entwicklung des Gefühlslebens zur Darstellung. Die Eigenart des Gedankens und allgemeinen Begriffes wird anerkannt; früher wäre das unerhört erschienen. Daß die Randzone des Bewußtseins alle Engramme enthalte, wenn auch in verschiedenem Grad der Aktivierung, wird kaum Vertreter finden. Für die negativen Halluzinationen wird treffend auf die Ähnlichkeit mit der vorübergehenden Seelenblindheit hingewiesen. Die pathologische Fremdheit der Welt wird geschickt der vollendeten Einfühlung gegenübergestellt. Die Inspiration in die Randzone zu verlegen, klingt für die eigentlichen wissenschaftlichen Leistungen weniger annehmbar. — Das Wollen ist nicht auf Vorstellung oder Gefühl zurückführbar, sondern eine eigentümliche Stellungnahme des Ich; man sieht hier, daß die Denkpsychologen doch nicht umsonst gearbeitet haben.

Der dritte Teil ist ein kühner Versuch, die vielfach bekämpften Lehren der Psychopathologie für die allgemeine Psychologie zu erobern. Schj. verfehlt nicht, auf das Fragwürdige in den psychoanalytischen Erklärungen hinzuweisen, daß vielfach nur Möglichkeiten geboten werden, keine Sicherheit. Diese Warnung hätte wohl noch öfter wiederholt werden können. Eingehend werden die Mechanismen der Verdrängung besprochen: Verdichtungen, Verschiebungen, Rationalisierung, die Abwehrmechanismen, der besonders leicht irreführende Begriff der Sublimierung. Daß z. B. in der Religion dem Instinkt der Selbsterhaltung und dem Narzißmus Genüge geleistet werde, ist ein kaum verständlicher Ausdruck für die Tatsache, daß die sinnlichen Instinkte für höhere Werte geopfert werden. Der Erkenntnis dieser höheren Werte folgt eben nach einem Grundgesetz des rationalen Seelenlebens ein freiwilliges Streben nach ihnen. Gelegentlich weist Vf. auch hierauf als auf eine Möglichkeit hin, was sicher zu wenig sagt. Bei der Traumerklärung herrscht die Freudsche Deutung ohne die notwendige Einschränkung (worüber ich anderswo gesprochen habe). Der kleine Schlußabschnitt endlich macht auf die Zusammenhänge mit der Praxis aufmerksam: in seelischer Heilbehandlung, Pädagogik, Psychologie der Berufe, Wirtschaftsleben usw. — Der vorliegende Versuch, die alte experimentelle Psychologie mit den neuen Richtungen unserer Wissenschaft zu verbinden, kann in seinen Grundlinien als wohl gelungen bezeichnet werden.

J. Fröbes S. J.

Nivard, Marcellus, S. J., *Ethica*. 8° (XXIV u. 491 S.) Paris 1928, Beauchesne. Fr 50.—

Die Herausgeber dieses nachgelassenen Werkes des 1925 Verstorbenen, der reifen Frucht einer mehr als 15jährigen Lehrtätigkeit, haben uns zum Dank verpflichtet. Wenn N. bescheiden schon im Vorwort versichert, vorab die Lehre des hl. Thomas, und zwar in ihrer Ausgestaltung durch Cathrein darzubieten, so ist in der Tat dem, der Cathrein kennt, N.s Stellungnahme in den meisten Fragen sowie auch der Umfang der einbezogenen Gebiete der allgemeinen und angewandten Ethik bekannt. Immerhin zeugt das Werk auch von fruchtbarer Selbständigkeit in vielen Einzelausführungen, in neuartigen, besonders für das französische Kulturgebiet wichtigen Untersuchungen. Hiermit hängt der oftmalige Wechsel der lateinischen und französischen Sprache in dem Buche zusammen; läßt sich ja auch die ökonomische, soziale Lehre lateinisch oft nur umständlich ausdrücken. Äußerst reichhaltig und dienlich sind die wieder vorab für französische Verhältnisse berechneten Literaturangaben sowie das sorgfältige Namens-, Sach- und

Inhaltsverzeichnis. Die Methode betreffs der Thesen, der Argumente, der zahlreichen Objectionen ist die scholastische.

N. behandelt die inhaltliche Erkenntnisnorm des sittlich Guten schon vor dem allgemeinen Gattungsbegriff der Sittlichkeit. Diese kritische Norm für das menschliche Gute ist des Menschen „*natura rationalis adaequata sumpta*“. Man könnte hier die Cathreinsche Zurückführung dieser nächsten Erkenntnisnorm auf die letzte und höchste Norm, die alle Wesenheiten und Beziehungen tragende göttliche Wesenheit, hinzuwünschen. Bei der Untersuchung der Verpflichtungsnorm ist mit Recht die unvollkommene und die vollkommene Verpflichtung, sowie die ontologische Begründung und die logische Erkenntnis der Verpflichtung scharf geschieden. Man könnte in der allgemeinen Ethik eine Einführung in die heutige Wertphilosophie wünschen. Bei den Pflichten gegen Gott wird die Gottesliebe behandelt; die Religionsphilosophie ist ganz ausgeschieden. Auf einige besonders selbständig und ausführlich behandelte Systeme oder Fragen sei hingewiesen: Comte, Renouvier, Durkheim, Fouillée, Blondel, die Lüge, das französische Erbrecht nebst seiner bevölkerungspolitischen Auswirkung, der Feminismus. Betreffs des Arbeitsvertrages ist zu beachten, daß N. mit vielen Franzosen zur „objektiven Äquivalenz“ zwischen Lohn und Arbeit u. a. auch den Ersatz für die durchschnittlichen täglichen Lebenskosten des Arbeiters rechnet; er betrachtet den Durchschnitts-Familienlohn als Pflicht der *iustitia commutativa*. Die ausführliche geschichtliche und systematische Darstellung der französischen Sozialreform, insbesondere der katholischen, wobei die Schulen von Angers und Lüttich unterschieden werden, dürfte des Vergleichs wegen für uns Deutsche besonderen Gegenwartswert haben. Wenn N. S. 415 als kirchliche Norm für die Sozialorganisationen folgende bezeichnet: „*Il resulte de tout ceci que le programme d'action doit être catholique, et aussi le recrutement des sociétés*“, so muß er S. 417 auf Grund der Enzyklika „*Singulari quadam*“ diese Behauptung selbst wieder abschwächen. S. 402 wird das Patronageprinzip als allgemein anerkannter Bestandteil katholischer Sozialreform bezeichnet; dieser vieldeutige Begriff müßte wohl genauer umschrieben werden. Meist folgt N. betreffs der Sozialreform Antoine, dessen Ziel aller katholischen Sozialreform allgemein anerkannt sei: „*Individuelle Freiheit, unterstützt durch den Staat, belebt durch die Kirche und die christliche Liebe*“ (402). Die nicht deterministische Deutung der Theorien vom „*ordre naturel*“ (401) dürfte wohl viele überraschen.

Mit Recht wird in den von den Herausgebern vorausgeschickten Iesenswerten Ausstellungen (VII) der Mangel an Quellenstudium in der Darstellung der Suaresischen Staatslehre angedeutet. Da Suarez im wesentlichen die Bellarminische Staatslehre ausführt, sei zur Klärung und Ergänzung auf den Aufsatz „Zur Staatslehre des Kardinals Bellarmin“ (Schol 4 [1929] 161 ff.) hingewiesen. Zu S. 342: Suarez läßt wie Bellarmin die Autorität als naturgeforderte *forma* zum *corpus* der eigenartigen politischen Menschenansammlung hinzutreten: De leg. III, 3. 2 (*Deus autem quasi tribuat formam dando hanc potestatem*). Hiervon hängt in etwa auch die Deutung des *consensus* ab, der für die *cohabitatio* von allen zugegeben wird. — Bei Besprechung der *potestas indirecta* der Kirche in zeitlichen Dingen wird der Bellarminischen Fassung gegenüber die von Bianchi vorgezogen (381), ohne daß der Unterschied zwischen beiden genügend hervorträte. Lehrreich für einige französische Auffassungen ist die Deutung der päpstlichen Aktenstücke betreffs des „*ralliement*“, der Stellungnahme zur Republik. Die Möglichkeit einer rechtlichen Quasi-Präskription durch eine neue

Regierungsform wird theoretisch verteidigt; man könne aber aus den päpstlichen Äußerungen nicht eine Anwendung dieser Theorie auf das heutige Frankreich ableiten.

J. Gemmel S. J.

Baumgarten, Arthur, Rechtsphilosophie. (Handbuch der Philosophie v. Baumler u. Schröter, 22. Lfg.) Lex.-8<sup>o</sup> (90 S.) München 1929, Oldenbourg. Geb. M 3.65.

Mit Recht betont B., wie schon in früheren, das philosophische Bedürfnis offenbarenden Werken, daß Sittlichkeit und Recht nur aus einer einheitlichen Weltanschauung geboren werden können, und daß umgekehrt in dem heutigen philosophischen Wirrwarr gerade von diesen unvergänglichen Forderungen her eine solche einheitliche Philosophie geschaffen werden kann und muß. Die kurze geschichtliche Vorbereitung beginnt mit dem Naturrecht des 17. Jahrhunderts und schließt mit u. a. Stammler, Kelsen, der Soziologie. Kant wird wegen seiner Verurteilung des Eudämonismus und wegen seines inhaltleeren Formalismus, der doch material das Individuum dem sozialen Machtwillen ausliefere, abgelehnt. Die unausgeglichene Weimarer Verfassung fordere geradezu die metaphysische Besinnung des Juristen auf die letzten Grundlagen heraus; das Christentum könne die Vertiefung nicht bringen; freilich gewahrt B. neues Leben bei den französischen (Maritain 29) und deutschen Katholiken. Er selbst begibt sich in die etwas gemischte Gefolgschaft der amerikanischen Neorealisten, Drieschs, Bergsons, Durkheims, Schelers.

In dem „kritisch-dogmatischen“ Hauptteil wird in der erkenntnistheoretischen Grundlegung auf das Suchen nach einem höchsten Prinzip verzichtet. B. meint damit nicht nur mit Recht ein einziges materiales Deduktionsprinzip, sondern unterschiedslos scheint er auch erste logische Denkgesetze aus seinem Verzicht nicht auszunehmen. So läßt er das Widerspruchsprinzip in der Schwebe. Nur ein ethisches und metaphysisches Weltprinzip bleibt: das eudämonistische Prinzip. Das Gewissen erkläre sich teils aus dem sozialen Machtwillen (vgl. Durkheim!), teils aus dem Streben zum Endglück, zu Gott. Letzterer stehe als werdender Gott (vgl. Herm. Schwarz!) erst am Ende der Entwicklung; die große psychoide Weltentelechie (vgl. Driesch, Becher!), die tatsächlich aus dem Niedrigeren Höheres, das Höchste erzeuge, beginne zunächst ohne Leben; es treten später stufenweise auf: Leben, Bewußtsein, Geist und Freiheit und als letzter Lebens- und Weltsinn das Glück. Eudämonismus ist weder Egoismus noch Altruismus, sondern der allmähliche Übergang der Individualität in das überindividuelle, universelle Ich, Gott: Transzendentaler Evolutionismus. In der Rechtslehre — hier bietet der Fachmann das Beste im Werke — wird eine starre Trennung von Sittlichkeit und Recht glücklich zurückgewiesen, jedoch ohne ausreichende Begründung, da das recht verstandene Naturrecht fehlt. Der Zwang konstituiere nicht das Wesen des Rechtes; das Strafrecht sei nur durch wahre Freiheit des Menschen erklärbar (84). Die Ehe wird in ihrer Reinheit gefordert; doch wird die Schule („liberal“) dem sonst geschmähten Staate überantwortet. Mit Ablehnung aller Nationalstaaten und jeden Krieges wird der Weltstaat gefordert; B. spielt mit der Sozialisierung aller Produktionsmittel. — Wenn hier das Widerspruchsprinzip geopfert wird, wenn, entgegen einer biologischen „Entfaltung“ eines Artgleichen, eine sprunghafte „Emporentwicklung“ vom Unbewußten zum Bewußten, vom Geistlosen zum Geiste angesetzt wird, wobei sowohl Kausal- wie Finalursache mindestens so unerklärbar bleiben wie bei dem von B. zurückgewiesenen Darwinismus, so dürfte doch fraglich sein, ob mit solcher Theorie